

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	28.03.2022	
Kreisausschuss	29.03.2022	
Kreistag	31.03.2022	

Betreff:

Verzicht auf Erstellung der Gesamtabstschlüsse bis einschließlich des Jahres 2020 sowie Verzicht auf Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht bis einschließlich dem Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Wittmund verzichtet gem. § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG auf die Erstellung der Gesamtabstschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020. Weiterhin verzichtet der Landkreis Wittmund gem. § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht bis einschließlich dem Haushaltjahr 2021.

Sachverhalt:

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zum 01.01.2006 wurden die Kommunen verpflichtet spätestens mit dem Stichtag 31.12.2012 einen Gesamtabstschluss gem. § 128 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) aufzustellen. Hierbei werden der Jahresabschluss der Kommune sowie die Abschlüsse ihrer finanziell wichtigen Ausgliederungen (z.B. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Beteiligungen) ähnlich einem Konzernabschluss zusammengefasst.

Mit Änderung der NKomVG zum 01.11.2021 wurde in § 179 Abs. 1 Nr. 1 die Möglichkeit geschaffen, dass die Vertretung einer Kommune durch Beschluss auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabstchlusses bis einschließlich des Jahres 2020 verzichten kann.

Aktuell ist der Landkreis Wittmund hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse für die reine Kommune „Landkreis Wittmund“ im Rückstand. Der Fachdienst Finanzen erstellt derzeit den Jahresabschluss 2018. In einen Gesamtabstschluss würden neben dem Jahresabschluss des Landkreises hauptsächlich die Abschlüsse der Krankenhaus Wittmund gGmbH, der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH sowie die neu gegründete Rettungsdienst Wittmund gGmbH mit einbezogen werden. Insgesamt ist die Aussagekraft eines Gesamtabstchlusses des Landkreises Wittmund aus Sicht der Kreisverwaltung aufgrund der wenigen relevanten Ausgliederungen eher gering. Weiterhin scheint der Erkenntnisgewinn durch die Gesamtabstschlüsse für die Jahre 2012 bis 2020 für

politische Entscheidungen sich ebenfalls in Grenzen zu halten.

Seitens der Kreisverwaltung wird daher vorgeschlagen, dass weiterhin kontinuierlich daran gearbeitet wird, die Rückstände hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse des Landkreises Wittmund abzubauen. Um dieses Ziel schneller zu erreichen, soll die gesetzliche Möglichkeit genutzt werden, um auf die Erstellung der Gesamtabchlüsse bis zum Stichtag 31.12.2020 zu verzichten.

Der Gesamtabschluss ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Nach Satz 3 dieser Vorschrift ist ihm eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Für die Erstellung einer Kapitalflussrechnung werden die Vorjahresbestände der Gesamtbilanz benötigt. Wenn ein Verzicht auf Erstellung der Gesamtabchlüsse bis einschl. 2020 beschlossen wird, wird eine erste Gesamtbilanz erst für das Jahr 2021 vorliegen. Insofern kann eine Kapitalflussrechnung aufgrund der fehlenden Vorjahreswerte erst ab dem Haushaltsjahr 2022 erstellt werden.

Wittmund, den 15.03.2022

gez. *Börgmann, Wiebke*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: